

Brandenburgisches Landeshauptarchiv: Rep.8 Friesack 1550

Schützengilde Friesack

(nur Dokumente, die von M.Salomon mit unterzeichnet wurden)

aus Brandenburgisches Landeshauptarchiv Rep. 8 Friesack 1550

Transkribiert unter Beibehaltung der vorgefundenen Schreibweisen

Stellen die mit ... oder durch () gekennzeichnet sind, konnten nicht eindeutig erkannt werden.

Sven Leist im Dezember 2009

*An Einen Wohlloblichen Magistrat
hierselbst*

Friesack, 9ten Juni 1832

Einen Wohlloblichen Magistrat verpfehlen wir nicht ganz gehorsamst anzuzeigen, dass die Schützen-Gülde den 3ten Pfingst-Feiertag des Vormittags, wie bisher geschehen ist, mit Musik von den hiesigen Rathhause ab, bis nach den Schützenstand ausmarschiren werde, und an denselben Abend bei den Gastwirth Herrn Keiten Ball abhalten werden; den Abend zuvor wie seit zwei Jahren geschehen ist die Abend-Reville durch den Schützen-Tambour schlagen zu lassen, sollte Ein Wohlloblicher Magistrat, in der Sache Erinnerung haben, und dass diese Feierlichkeit nicht mehr so statt finden könne, als in den beiden verflossenen Jahren, so bitten wir ganz ergebenst uns doch gefälligst daran vorher in Kenntniß zu setzen.

Das Offizier-Lager und Deputirten der Schützen-Gülde

<i>N.N.</i>	<i>Schröder</i>	<i>Thie.</i>
<i>Nielbock</i>	<i>Brätzen</i>	<i>Keiten</i>
<i>Damm</i>	<i>Schröder</i>	<i>M.Salomon</i>
<i>N.N.</i>	<i>Schultze</i>	

Reville – vermutlich abgeleitet aus Reveille (franz.: Militärischer Weckruf)

Pfingsten 1832: Der Pfingstmontag fiel auf den 28.Mai 1832

*Auf Veranlassung eines Spezialfalles ist an des Königs Majestät darüber berichtet worden:
Ob den Schützengilden überhaupt auch wenn feuer- oder sicherheits-polizeilische
Rücksichten nicht entgegenstehen, gestattet werden kann, bei den Leichengängnissen
verstorbenen Mitglieder über deren Grab zu schießen?*

*Se. Majestät haben Sich hierauf mittelst Allerhöchster Order vom 13ten v.Mts. damit
einverstanden zu erklären geruht, dass das Schießen über dem Grabe, als eine
ausschließliche militairische Ehrenbezeugung, die nach der Allerhöchsten Cabinets-Order
vom 6ten Juni v.J. (Ministerial Blatt S.232) bei den Leichenbegängnissen der Mitglieder der
Begräbniß-Vereine ehenaliger Krieger nur in sofern zulässig, als dieselben einen Krieg
mitgemacht hätten, den Schützengilden nicht zu gestatten ist.*

*Die Königliche Regierung hat hiernach Sich zu achten, auf die Polizeibehörden derjenigen
Orte, in welchen Schützengilden bestehen, mit Anweisung zu versehen.*

Berlin, den 10ten December 1844

Der Minister des Inneren

Gez. Graf von Arnim

Abschrift erhält der Magistrat zur Nachricht und Achtung

Potsdam, den 3ten Januar 1845

Königliche Regierung, Abteilung des Innere.

Von Fock

Er. u gelesen

Rath. den 10 Jan. 1845

Der Landrath v.Bredow

Zur Nachricht ...die (Erbliche) Deputation der Schützengilde u. demnächst zurück.

Friesack 28/1 45

D. Magistrat

Frenz W.Hüger(?) Lisch Schönbeck Schröder N.N.

Zirkuliert

Friesack d.8ten Februar 1845

gelesen Bathe und Nielbock

gelesen Schultze Pickert Frenz Jacob Voigt N.N. M.Salomon Keitten

An Einen Wohlloblichen Magistrat zurück, nachdem wir Kenntniß davon genommen.

Friesack d.10ten Februar 1845

Bathe

Die hiesige Schützengilde besitzt ein am Wege nach Briesen belegenes Grundstück, welches sie vom Gastwirth Schloohauer erworben u. zum Schützenplatz eingerichtet hat. Dies Grundstück ist durch gezogene Gräben und durch Birkenanpflanzung markiert.

Gestern Nachmittag hält die Schützengilde auf diesem ihren Schützenplatze ein Vorschießen u. es hatte sich auf demselben ein zahlreiches Publikum eingefunden. Für die Mitglieder der Schützengilde u. deren Familien ist ein Zelt aufgestellt, welches für dritte Personen nicht zugänglich ist, dies Unzugänglichkeit Dritter aber ist durch Anschlag am Zelteingang bekannt gemacht.

Gestern nun hatte sich ein großer Theil des Publikums ins Zelt gedrängt, unter Anderen auch der pensionierte Polizei(...) Gastrow.

Als er vom Dirigenten des Schützenvorstandes aufgefordert wurde, das Zelt zu verlassen, wurde er gegen diesen durch verschiedene ... Redensarten höchst unangenehm, auch beleidigte er den Apotheker Leonnet gröblich.

Das veranlasste uns, gemeinschaftlich mit den anwesenden Gildemitgliedern, den Beschluß zu fassen, den Gastrow vom Schützenplatz zu verweisen. Hierzu hatten wir, da die Schützengilde Besitzerin des Platzes ist, volle Befugniß u. wir ersuchten daher den anwesenden Polizei(...) Mehls u. den Gensdarm Weber, den Gastrow aufzufordern, augenblicklich den Schützenplatz zu verlassen, im Falle seiner Weigerung aber ihn von demselben herunterzubringen. Diese Aufforderung wurde dann auch durch den, Mehls ausgeführt, der Gastrow weigerte sich jedoch, sich zu entfernen, auch selbst im Wege der Güte war er nicht dazu zu bewegen. Der Polizei(...) Mehls war bereit, den Gastrow unter unserem beistande vom Platze zu schaffen, der Gendarm Weber hielt sich hierzu aber nicht veranlasst, gleichwohl hat ein Theil der Mitglieder der Gilde den Gastrow vom Schützenplatze heruntergebracht, u. uns von seiner lästigen Gegenwart befreit. Eine kurze zeit nach seiner Ausweisung fand sich der Gastrow aber nochmals auf dem Schützenplatze ein u. führte dort ferner ungebührige Reden.

Wir wollen den Gastrow auch fernerhin auf dem Schützenplatze nicht mehr dulden u. bitten Einen Wohlloblichen Magistrat, als nächste Obrigkeit, ganz ergebenst:

Dem Gastrow anbefehlen zu wollen, sich für immer von dem, der Schützengilde gehörigen Schützenplatze entfernt zu halten,

u. ihn bemerklich zu machen, dass er bei seinem Wiedererscheinen ... mit Gewalt heruntergeschafft werden würde.

Für den Fall aber, dass Gastrow diesem Verbote nicht nachkommen sollte, bitten wir:

Den Polizei(...) Mehls u. die beiden Gensdarmen ein für alle Mal anweisen zu wollen, auf unser Ersuchen den Gastrow vom Schützenplatz zu bringen, bei ... Renitenz Seitens desselben aber ihn zur Vermeidung fernerer Belästigungen in Arrest zu expediren.

Da heute Schützenfest ist u. von Seiten des Gastrows wiederholt Störungen zu befürchten sind, so bitten wir dringend:

Die erforderlichen Anordnungen geneigtest sofort treffen zu wollen.

*Friesack, 29.Mai 1849
Der Vorstand der Schützengilde*

*Schallop Voigt M.Salomon Heyer(?) Zerbst Schultze
Etler Schwarzenberg*